

unter den Gesichtspunkten des § 291 Ziff. 1—4 garantiert, daß auch bei einer Beschlußverwerfung die sachliche Überprüfung der Entscheidung mit der gleichen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt vorgenommen wird wie bei einem Urteil.

Durch die unterschiedliche Regelung hinsichtlich der Berufung und des Protestes trägt das Gesetz der unterschiedlichen Stellung der Prozeßbeteiligten Rechnung und berücksichtigt, daß ein Angeklagter möglicherweise ohne nähere Prüfung eine offensichtlich nicht begründete Berufung einlegt, der Staatsanwalt hingegen im Rahmen seiner Aufsicht über die einheitliche Gesetzesanwendung verpflichtet ist, eingehend und gewissenhaft abzuwägen, in welchen Fällen Protest einzulegen ist.

Von der Möglichkeit der Verwerfung der Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit durch Beschluß ist nicht schematisch Gebrauch zu machen, d. h., nicht jede tatsächlich offensichtlich unbegründete Berufung ist durch Beschluß zu verwerfen. Vielmehr soll dem Angeklagten die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs in einer unmittelbaren mündlichen und öffentlichen Rechtsmittelverhandlung gegeben werden, wenn dadurch der erzieherische Wert des Strafverfahrens erhöht werden kann. Auch bei einer z. B. von einem gesellschaftlichen Verteidiger unterstützten Berufung des Angeklagten wird es in der Regel angebracht sein, die Auseinandersetzungen hierüber in einer Hauptverhandlung und im Urteil zu führen. Einer Hauptverhandlung gegenüber einer Beschlußverwerfung ist auch bei besonderer Bedeutung der Sache der Vorzug zu geben, z. B. wenn die Berufung sich gegen eine sehr schwere Strafe richtet.

## §294

### Frist der Hauptverhandlung

**Die Hauptverhandlung zur Entscheidung über den Protest oder die Berufung hat spätestens vier Wochen nach Eingang der Akten bei dem Rechtsmittelgericht, bei beschleunigten Verfahren und bei Verfahren, in denen auf Haftstrafe erkannt wurde, unverzüglich stattzufinden. Kann die Frist wegen besonderer Gründe nicht eingehalten werden, sind diese von dem Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.**

Das im Strafverfahren allgemein geltende **Prinzip der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens** gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Die Verpflichtung, über das Rechtsmittel **spätestens vier Wochen** nach Eingang der Akten beim Rechtsmittelgericht zu entscheiden, orientiert darauf, das Verfahren möglichst schon früher zu erledigen. Mit der Festsetzung einer Frist auf höchstens vier Wochen ist eine Übereinstimmung zwischen den Fristen des erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Verfahrens herbeigeführt worden.